

# Menschenskinners!

Christen engagiert für Kinder und Eltern e.V.

## Satzung

### Präambel

In dem Verein **Menschenskinners!** haben sich Menschen zusammengetan, die auf der Grundlage des christlichen Glaubens diakonisch und volksmissionarisch arbeiten wollen. Diesen Grundsätzen haben sich auch die Organe und die Mitarbeiter des Vereins zu verpflichten.

### § 1 Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen **Menschenskinners! Christen engagiert für Kinder und Eltern e.V.** und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen.
- 1.2. Sitz des Vereins ist Bremen.

### § 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- 2.1. **Menschenskinners!** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Erziehung und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Errichtung und Betreiben von Kindergärten,
- Errichtung und Betreiben von Mutter Kind Häusern und der nachfolgenden Unterstützung von alleinerziehenden Müttern und Familien mit Hilfebedarf.

#### **Ausführliche Beschreibung der Tätigkeiten:**

##### ***Die Förderung der Erziehung und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen***

- Die Förderung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen hin zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.
- Förderung der Erziehungsberechtigten durch Beratungs- und Informationsangebote
- Angebot von gemeinsamen Wohnformen für Väter, Mütter und Kinder. Hierbei ist das Ziel, die Mutter/den Vater zu befähigen, selbständig und eigenverantwortlich in Verantwortung mit dem Kind/den Kindern zu leben.
- Der Unterhalt einer Kindertageseinrichtung für Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren
- Hilfe zur Erziehung umfasst ein breites Spektrum individueller pädagogischer und/oder therapeutischer Hilfen.

##### **Wir leisten derzeit die**

- Sozialpädagogische Familienhilfe ( SGB VIII),
- Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII),  
Weitere Hilfen zur Erziehung können je nach Bedarf entwickelt und angeboten werden.

##### **Ebenso ist es möglich, Maßnahmen zu planen und zu verwirklichen wie nachfolgend genannt:**

- Informationen über familien- und bildungspolitische Zielvorstellungen und Maßnahmen im Land Bremen und in der BRD.
- Aufklärung über Anspruch und Wirklichkeit familien- und schulpolitischer Maßnahmen und Planungen.
- Weckung einer urteilsfähigen Haltung bei Eltern.

- Unterstützung hilfeschender Eltern und allein erziehender Mütter und Väter.
- Gemeinsame Aktionen zur Abwehr von Schäden für die Gesellschaft und Gemeinden. (Aufklärung, Protest, Information, Eingaben, Anträge, Petitionen, Klagen usw.).
- Mitarbeit bei der Gründung christlich orientierter Schulen, Hilfseinrichtungen und Beratungsstellen.
- Einrichten von Hilfs- und Beratungsstellen und Häusern, in denen Menschen in Not geholfen werden kann.

- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Der Erwerb von Immobilien und aller für den Betrieb erforderlichen Einrichtungen ist in dem dafür notwendig erachteten Umfang zu betreiben. Es können Rücklagen gebildet und Kredite aufgenommen werden.  
Die Bücher werden nach den „Rahmenbedingungen für die Buchführung in den Diakonischen Werken und den Einrichtungen der Diakonie“ geführt.

### **§ 3 Inhaltliche Grundlage der Vereinstätigkeit**

Ein Dienst in diakonischer Verantwortung als christliche Wesens- und Lebensäußerung ist Grundlage und wesentliche Aufgabe des Vereins.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- 5.1. Mitglied im Verein kann werden, wer Mitglied einer christlichen Gemeinde ist und den christlichen Glauben bekennt, wie er in der heiligen Schrift bezeugt, im Apostolischen Glaubensbekenntnis niedergelegt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist.
- 5.2. Das Mitglied muss sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und ihn nach Kräften unterstützen. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Beirat unter Abstimmung mit dem Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- 5.3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt wird wirksam aufgrund einer schriftlichen Erklärung zum Ende des Monats, in dem die Erklärung erfolgte.
- 5.4. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied grob und wiederholt gegen die Interessen des Vereins verstößt, auf den Beschluss des Beirates. Gegen den Beschluss kann binnen vier Wochen bei der Mitgliederversammlung Widerspruch eingelegt werden. Bis zum endgültigen Beschluss ruhen die Rechte und Pflichten.
- 5.5. Von den Mitgliedern werden Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen gefordert. Über ihre Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereines sind

- Der Vorstand
- Der Beirat
- Die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

- 7.1. Der Vorstand besteht aus ein oder zwei Personen
- 7.2. Die Vorstandsmitglieder werden vom Beirat gewählt. Anstellungsverträge mit Mitgliedern des Vorstands schließt der Beirat ab.
- 7.3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vorstands, es sei denn, dass der Beirat einzelnen Vorstandsmitgliedern Alleinvertretungsbefugnis erteilt. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 7.4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung, den abgeschlossenen Anstellungsverträgen sowie den Beschlüssen des Beirats und der Mitgliederversammlung.
- 7.5. Der Vorstand berichtet dem Beirat in den Beiratssitzungen und den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung über den Verlauf der Geschäfte. Über wesentliche oder außergewöhnliche Vorkommnisse im Geschäftsbereich berichtet der Vorstand dem Beirat unaufgefordert und unverzüglich.
- 7.6. Der Vorstand stellt den Jahresabschluss (Vermögensübersicht und Einnahmen-/Ausgaben-Überschussrechnung) spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres auf.
- 7.7. Der Vorstand legt jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres dem Beirat den Investitions- und Erfolgsplan für das folgende Geschäftsjahr zur Beschlussfassung vor. Ergeben sich während des Geschäftsjahres wesentliche Änderungen, hat der Vorstand den geänderten Investitions- und Erfolgsplan zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen.
- 7.8. Der Vorstand bedarf hinsichtlich der folgenden Geschäftsführungsmaßnahmen der vorherigen Zustimmung des Beirats, sofern diese nicht bereits durch den beschlossenen Investitions- und Erfolgsplan erteilt ist:
  - a) Anschaffung und Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit ein Wert von € 5000,- überschritten wird;
  - b) Reparaturmaßnahmen mit einem Wert von über € 5.000,-
  - c) Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
  - d) Bestellung eines Abschlussprüfers
  - e) Geschäfte oder Maßnahmen, für die der Beirat die Einholung seiner vorherigen Zustimmung im Einzelfall oder generell verlangt.

## **§ 8 Der Beirat**

- 8.1. Der Verein hat einen Beirat, der aus mindestens drei und höchstens acht ehrenamtlich tätigen Mitgliedern besteht. Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Über theologische, sozialpädagogische oder kaufmännische Erfahrungen sollte mindestens je ein Mitglied des Beirats verfügen.
- 8.2. Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt jeweils bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach ihrer Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, wird nicht mitgerechnet. Nachwahlen für ausgeschiedene Beiratsmitglieder erfolgen,

sofern weniger als drei Beiratsmitglieder vorhanden sind, in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

- 8.3. Der Beirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter für die in Absatz 8.2. festgelegte Amtszeit. Scheiden der Vorsitzende oder sein Vertreter während der Amtszeit aus dem Beirat oder seinem Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter aus, so hat der Beirat unverzüglich einen neuen Vorsitzenden oder einen neuen Stellvertreter für den Rest der Amtszeit zu wählen.
- 8.4. Je eine ordentliche Sitzung des Beirats findet in der ersten und zweiten Jahreshälfte statt. Der Vorsitzende ruft den Beirat ein, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von dem Vorstand oder zwei Beiratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 8.5. Der Beirat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- 8.6. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen sind und die einfache Mehrheit seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgezählt.
- 8.7. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 8.8. Abwesende Beiratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Beirats teilnehmen, dass sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Beiratsmitglied überreichen lassen.
- 8.9. Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung des Beirats auch durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher oder telegrafischer Stimmabgabe oder per Telefaxschreiben herbeiführen. Die Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Beiratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Vom Vorsitzenden ist eine Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen.
- 8.10. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Beirats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Die durch schriftliche, fernschriftliche oder telegrafische Stimmabgabe oder per Telefaxschreiben herbeigeführten Beschlüsse sind in die Niederschrift der nächsten Beiratssitzung aufzunehmen.
- 8.11. Erklärungen des Beirats werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Beirat des Vereins Christliche Eltern-Initiative e.V.“ abgegeben.

## **§ 9 Aufgaben und Rechte des Beirats**

- 9.1. Der Beirat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und bei allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Er nimmt die ihm in dieser Satzung übertragenen Aufgaben wahr, insbesondere sein Recht auf Zustimmung zu den Geschäften gemäß § 7.8. Er ist weiter berechtigt,
  - a) sich regelmäßig von einzelnen oder mehreren Mitgliedern des Vorstands über den Gang der Geschäfte berichten zu lassen,
  - b) die Bücher sowie die Schriften des Vereins einzusehen und zu prüfen,
  - c) jederzeit vom Vorstand unter Angabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen bzw. diese Versammlungen selbst einzuberufen, wenn der Vorstand dem Ersuchen nicht in angemessener Frist entsprochen hat,
  - d) eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu beschließen,

- e) die Teilnahme der Mitglieder des Vorstands an den Sitzungen des Beirates zu verlangen,
  - f) an Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
  - g) über die Feststellung und Änderung des Investitions- und Erfolgsplanes zu beschließen und
  - h) den Jahresabschluss (Vermögensübersicht sowie Einnahmen-/Ausgaben-Überschussrechnung) festzustellen.
- 9.2. Die Rechte aus 9.1. Buchst. a) stehen auch jedem einzelnen Beiratsmitglied zu. Jedes Beiratsmitglied kann im Übrigen im Einvernehmen mit dem Beiratsvorsitzenden von dem Vorstand Auskunft zu einzelnen Geschäftsvorfällen und/oder Vorgängen verlangen.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- 10.1. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einzuberufen, außerdem, wenn es vom Vorstand beschlossen oder von mindestens 30% der Mitglieder verlangt wird.
- 10.2. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
- 10.3. In besonderen Fällen kann kurzfristig eingeladen werden, wenn die Mitgliederversammlung dieses Verfahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder billigt. Wahlen gelten nicht als besonders dringliche Fälle im Sinne dieser Bestimmung.
- 10.4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen Vereinsausschluss.
- 10.5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der Mitglieder erschienen sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Dies ist in der Einladung zu vermerken.
- 10.6. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresabschluss und den Bericht des Vorstands sowie den Bericht des Beirats entgegen.
- 10.7. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- a) Entlastung des Vorstands
  - b) Wahl der Mitglieder des Beirats
  - c) Entlastung des Beirats
  - d) Festsetzung des Jahresbeitrages
  - e) Änderung der Satzung
  - f) Auflösung des Vereins
- 10.8. Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer ein Ergebnisprotokoll geführt. Die Niederschrift ist am Ende der Sitzung zu verlesen und nach Genehmigung durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung, vom Schriftführer sowie einem durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mitglied zu unterzeichnen.

- 10.9. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Beiratsvorsitzenden

## **§ 11 Diakonisches Werk**

Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk Bremen.

## **§ 12 Mitarbeiter**

- 12.1 Die Mitarbeiter des Vereins müssen die gleichen Voraussetzungen erfüllen, wie sie in § 5 Absatz 1 und 2 für die Mitgliedschaft im Verein gefordert werden.
- 12.2. Für die Mitarbeiter des Vereins gilt das Mitarbeitervertretungsrecht der Bremischen Evangelischen Kirche in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 13 Arbeitskreise**

- 13.1. Der Verein bildet Arbeitskreise, die sich spezieller Probleme im Rahmen des Vereinszweckes annehmen.
- 13.2. Jeder Arbeitskreis bestimmt aus seiner Mitte einen Leiter, der die Beratungen protokollieren lässt und zu den Sitzungen einlädt.
- 13.3. Die Berichte und Protokolle der Arbeitskreise sind dem Vorstand zuzuleiten und werden erforderlichenfalls dem Beirat vorgelegt oder den Mitgliedern bekannt gegeben.
- 13.4. Aktivitäten und Schriften der Arbeitskreise, die in die Öffentlichkeit hineinwirken, sind vorher durch den Vorstand, gegebenenfalls auch durch den Beirat zu genehmigen.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- 14.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu hat der Vorstand mindestens 4 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Auflösung ist bei Wegfall des Zwecks oder anderen schwerwiegenden Gründen möglich. Die Auflösung muss mit Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Eine schriftliche Stimmabgabe nicht anwesender Vereinsmitglieder ist bis zum Sitzungstermin möglich.
- 14.2 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Sozialwerk der Freien Christengemeinde, welches das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.